



**14. Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung
einer Sonderbaufläche (großflächiger
Einzelhandel) für den Bereich der Stadt
Prüm**

**Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die vom Verbandsgemeinderat Prüm am 28.02.2023 beschlossene 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für den Bereich der Stadt Prüm wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit Bescheid

vom 21.03.2024, Aktenzeichen 06-220916-09, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm umfasst die Grundstücke Gemarkung Prüm, Flur 5, Flurstücke 381/21, 381/27, 381/28, 423/101, 423/102, 423/103, 423/104, 423/105, 423/106, 423/76 und 423/77.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Internet über die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter www.pruem.de/bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter der Adresse <http://www.geoportal.rlp.de> zugänglich gemacht.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Prüm, den 06.05.2024
gez.

Aloysius Söhngen
Bürgermeister